

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Mai 2012 (ABl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt.“

b) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf die Freigabe zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probendienst verzichtet werden. Eine zur Wiederbesetzung freigegebene Stelle, die nach zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt wurde, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises als Stelle für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probendienst vorsehen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind an der Aufstellung des Wahlvorschlags mehrere Gemeindekirchenräte beteiligt, kann kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, gegen den sich die Kirchenältesten eines Gemeindekirchenrates mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ausgesprochen haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbands mit mehreren Pfarrstellen oder die Pfarrstelle eines Sprengels in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde zu besetzen ist.“

5. In § 12 Absatz 5 wird Satz 4 aufgehoben.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Aufgaben des Gemeindekirchenrates“ werden ein Komma und die Wörter „einschließlich der Aufstellung des Wahlvorschlags und der Wahlhandlung,“ eingefügt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:

„Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei Besetzung einer Schulpfarrstelle oder einer Pfarrstelle im Bereich der Sonderseelsorge ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des fachlich zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes beratend hinzuzuziehen.“

c) Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „gilt Satz 3“ werden durch die Wörter „gelten die Sätze 3 und 4“ ersetzt.

9. Nach Abschnitt 5 wird folgender neuer Abschnitt 6 eingefügt:

**„Abschnitt 6
Besetzung von verbundenen Pfarrstellen**

**§ 33
Übertragung mehrerer Aufträge**

(1) Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin können gleichzeitig mehrere stelligegebundene Aufträge übertragen werden. Der Umfang eines vollen Dienstauftrags darf dabei nicht überschritten werden. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Umfasst der mit einer Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Dienstauftrag, kann ein zusätzlicher nicht stelligegebundener Dienstauftrag erteilt werden.

**§ 34
Ausschreibung**

Die Ausschreibung von nach § 33 Absatz 1 verbundenen Pfarrstellen erfolgt in einem zwischen den beteiligten Gremien und Personen abgestimmten Ausschreibungstext. Im Falle der Ausschreibung von Schulpfarrstellen oder Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge ist die jeweils zuständige Fachaufsicht einzubeziehen.

**§ 35
Besetzungsverfahren**

(1) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach dem Besetzungsverfahren für die Pfarrstelle mit dem höheren Dienstumfang oder bei gleichem Dienstumfang nach dem Besetzungsverfahren für die ohne Befristung zu besetzende Pfarrstelle. Bei Verbindung von zwei befristeten Stellen mit gleichem Dienstumfang klären die für die Besetzung zuständigen Gremien und Personen gemeinsam, welches Besetzungsrecht anzuwenden ist.

(2) Vor Aufstellung des endgültigen Wahl- oder Besetzungsvorschlags hat das für die Wahl oder die Besetzung zuständige Gremium die Voten der für die Besetzung der anderen Pfarrstelle zuständigen Gremien und Personen einzuholen und bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung zur Besetzung der verbundenen Pfarrstelle trifft das nach Absatz 1 zuständige Gremium.

10. Abschnitt 6 wird Abschnitt 7

11. Die §§ 33 und 34 werden die §§ 36 und 37

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Wittenberg, den
(A 4441-02)

Die Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

N.N.
Präses der Landessynode